

erst dann betreten werden, wenn das öffentliche Verkehrsmittel die Haltestelle erreicht hat.

(2) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Haltestellen oder bei Vorliegen einer Betriebsnotwendigkeit nach Aufforderung durch das Fahrpersonal ein- oder aussteigen. Während der Fahrt ist das Auf- oder Abspringen, das Hinauslehnen und das Stehen auf Trittbrettern untersagt.

§26

Bestimmungen für das Fahrpersonal

(1) öffentliche Verkehrsmittel mit automatisch schließenden Türen dürfen durch das Fahrpersonal erst nach Schließen der Türen in Bewegung gesetzt werden. Das Öffnen der Türen ist nur an Haltestellen oder bei einer Betriebsnotwendigkeit gestattet.

(2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, im Rahmen seiner dienstlichen Befugnisse alles zu tun, um dem Auf- oder Abspringen der Fahrgäste während der Fahrt oder dem Verlassen des Verkehrsmittels beim Halten außerhalb einer Haltestelle vorzubeugen.

Abschnitt III

Fuhrwerke

§27

Führen von Fuhrwerken

(1) Der Fuhrwerkslenker ist verpflichtet, während der Fahrt ständig die Zügel in der Hand zu halten.

(2) Die Änderung der Fahrtrichtung ist mittels einer Winkerkelle (Anlage 1 Bild 61) oder in anderer geeigneter Weise anzuzeigen.

§28

Abstellen der Fuhrwerke

(1) Bespannte Fuhrwerke dürfen nur dann unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn die Zugtiere abgestrahlt und kurz angebunden sind. Bei zweispännigen Fuhrwerken ist nur innen abzusträngen.

(2) Werden unbespannte Fuhrwerke abgestellt, so ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen und fest anzubinden. Bei Dunkelheit oder Nebel dürfen Fuhrwerke nur aus zwingenden Gründen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. In solchen Fällen sind sie gemäß § 78 StVZO zu beleuchten.

(3) Abgestellte Fuhrwerke müssen gegen Abrollen wirksam gesichert sein.

Abschnitt IV

Radfahrer

§29

Führen von Fahrrädern

(1) Es ist nicht gestattet, während der Fahrt die Lenkstange loszulassen oder die Füße von den Pedalen zu entfernen. Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einer Straßbahn, sowie das Anhängen an Fahrzeuge oder ständige Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

(2) Bei Versagen der Beleuchtungseinrichtung dürfen Fahrräder nicht benutzt, jedoch von Fußgängern mitgeführt werden.

§30

Benutzung der Radwege und Seitenstreifen

(1) Radfahrer müssen vorhandene Radwege benutzen. Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Radfahrer die in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern. Die in der Fahrtrichtung links liegenden Seitenstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften befahren werden, wenn rechts ein Seitenstreifen fehlt und der Zustand der Fahrbahn deren Benutzung erheblich erschwert.

(2) Radfahrer haben die Änderung ihrer Fahrtrichtung rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. Auf den übrigen, besonders den nachfolgenden Verkehr ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn von Radwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn eingebogen wird.

(3) Mit Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotoren dürfen Radwege nur dann benutzt werden, wenn die Fahrzeuge durch Muskelkraft fortbewegt werden. Autobahnen dürfen mit Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren nicht befahren werden.

§31

Hinter- und Nebeneinanderfahren

(1) Radfahrer müssen innerhalb geschlossener Ortschaften und auf den Fahrbahnen von Fernverkehrsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften einzeln hintereinander fahren. Auf den übrigen Straßen dürfen sie zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Nebeneinanderfahren der schnellere Verkehr am Überholen behindert wird.

(2) Mehr als 15 Radfahrer unter einheitlicher Führung dürfen im geschlossenen Verband zu zweit nebeneinander fahren und auch bei Vorhandensein von Radwegen die Fahrbahn benutzen.

§32

Mitnahme von Personen und Gegenständen

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Erwachsene Personen dürfen ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren mitnehmen, wenn ein fester Sitz und Fußstützen vorhanden sind. Die Fußstützen müssen mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die das Einklemmen der Füße verhindert.*

(2) Auf Fahrrädern dürfen nur Gegenstände befördert werden, die den Radfahrer bei der Lenkung des Fahrrades oder bei der Erfüllung seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer nicht behindern und den Verkehr nicht gefährden.

(3) Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das An-

* Diese Bestimmung tritt gemäß § 27 der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. II S. 409) am 1. Januar 1972 in Kraft.